

**Giffendungen.**

Nach Orten Deutschlands.

Durch Gilboden zu bestellende Sendungen müssen mit dem zu unterstreichenden Vermerk: „durch Gilboden“ — bei Paketen auch auf der Paketadresse — versehen sein. Bei Vorauszahlung des Botenlohns ist der Vermerk: „Vore bezahlt“ hinzuzufügen.

Die Bestellung von Giffendungen erfolgt in der Regel jünglich nach der Ankunft bei der Bestimmungspostanstalt. Während der Nachstunden, von 10 Uhr abends bis 6 Uhr früh, findet jedoch keine Gilbestellung statt; nur wenn der Absender den Vermerk „durch Gilboden“ auf die Adresse hinzugefügt hat „auch Nachts“, wird die Gilbestellung auch während dieser Nachstunden ausgeführt.

Bei Sendungen an Empfänger, die im Orts- oder Landbestellbezirk des Aufgabe-Postortes wohnen, ist die Gilbestellung nur hinsichtlich gewöhnlicher Briefsendungen zulässig.

Den Gilboden werden auch die zu den Postanweilungen gehörigen Geldbeträge, ferner Pakete ohne Wertangabe und Einschreibepakete bis 5 kg, sowie Sendungen mit Wertangabe bis 800 Mark und bis 5 kg zur Bestellung mitgegeben. Bei schwereren Paketen und bei Sendungen mit höherer Wertangabe erfreut sich die Verpflichtung zur Bestellung nur auf die Postpaketadresse oder den Ablieferungsschein.

## Nach dem Auslande.

Durch Gilboden zu bestellende Briefsendungen sind auch nach Österreich-Ungarn mit Liechtenstein zulässig.

Nach welchen Ländern bzw. Orten des übrigen Auslandes Gilbestellung zulässig ist, ist bei den Postanstalten zu erfragen. Eine Gebühr von 25 Pf. muss vorausbezahlt werden.

**Briefe mit Wertangabe.**

Nach Orten Deutschlands und Österreich-Ungarns (einschl. Fürstentum Liechtenstein).

Briefe mit Wertangabe (Gold, Silber, Papiergele, Wertpapiere usw.) müssen mit haltbarem, aus einem Stück hergestelltem Umschlag versehen und mit mehreren durch dasselbe Postamt in gutem Zustand hergestellten Siegelabdrücken dergestalt verschlossen sein, daß eine Verlegung des Inhalts ohne augenscheinliche Verhüllung des Umschlags oder des Siegelverschlusses nicht möglich ist. Der Umschlag darf keine farbigen Ständer haben. Zwischen den einzelnen zur Frankierung verwendeten Freimarken ist ein Zwischenraum zu lassen, auch dürfen die Freimarken die Ränder des Umschlags nicht bedecken. Geldstücke, welche in Briefen verhandt werden, müssen in Papier oder Bergfelden eingeschlagen und innerhalb des Briefes so befestigt sein, daß eine Veränderung ihrer Lage während der Förderung nicht stattfinden kann.

Die Angabe des Wertes hat in der Reichswährung zu erfolgen. Der Wert muss in Zahlen angegeben sein. Ausdrückungen und Abänderungen, selbst wenn dieselben anerkannt werden, sind nicht gestattet.

Briefe mit Wertangabe, deren Aufschrift aus Anfangsbuchstaben besteht oder mit einem Stift geschrieben ist, sind nicht zulässig.

Briefe mit Wertangabe dürfen nur bis 250 Gramm schwer sein.

Bei frankierten Wertbriefen kann der Absender gegen Vorauszahlung einer Gebühr von 20 Pf. einen Rückschein verlangen.

Zur Wertbriefe wird ohne Unterschied des Gewichts erhoben:

- a. Porto, bis 10 geographische Meilen  
(1. Zone) . . . . . 20 Pf.  
auf alle weiteren Entfernung . . . . . 40 Pf.
- b. Versicherungsgebühr, ohne Unterschied der Entfernung,  
5 Pf. für je 300 Mark oder einen Teil von 300 Mark,  
mindestens jedoch 10 Pf.

Bei unfrankierten Sendungen tritt den vorstehenden Sätzen ein Portozuschlag von 10 Pf. hinzu.

## Nach dem Auslande.

Im allgemeinen dürfen die Briefe mit Wertangabe nur Wertpapiere (Obligationen, Papiergele, Binscheine usw.) enthalten. Sofern im Verkehr mit einzelnen Ländern, außer Wertpapieren, auch gemünztes Geld in Briefen mit Wertangabe verhandt werden darf, ist solches in der Spalte „Bemerkungen“ in dem nachstehenden Tarif angegeben.

Briefe mit Wertangabe unterliegen keiner Gewichtsbeschränkung. Die Wertangabe muss in Buchstaben und in Zahlen in der Reichswährung erfolgen. Ausdrückungen und Abänderungen, selbst wenn dieselben anerkannt werden, sind nicht gestattet. Der Umschlag muss durch in seinem Lack hergestellte, von einander abstehende Siegelabdrücke verschlossen sein, welche ein eigenartiges Zeichen übergeben und in genügender Zahl so angebracht sind, daß sämtliche Klappen des Umschlags von denselben erfaßt werden.

Zwischen den einzelnen zur Frankierung verwendeten Freimarken muss ein Zwischenraum gelassen werden.

Briefe mit Wertangabe, deren Aufschrift aus Anfangsbuchstaben besteht oder mit einem Stift geschrieben ist, sind nicht zulässig.

Der Absender kann eine Bescheinigung über die Auskündigung des Briefes an den Empfänger — Rückschein — verlangen. Er hat dies in der Aufschrift durch die Worte „gegen Rückchein“ (avis de réception) auszudrücken. Die Rückscheingebühr beträgt 20 Pf.

Das Franko für Briefe mit Wertangabe muss vom Absender im voraus entrichtet werden.

Es sieht sich zusammen:

1. aus dem Porto und der Gebühr für einen Einschreibbrief von gleichem Gewicht und gleichem Bestimmungsort,
2. aus der Versicherungsgebühr.

**Kästchen mit Wertangabe.**

Kästchen mit Wertangabe dienen zur Versendung von Schmuckstücken und kostbaren Gegenständen. Solche Kästchen dürfen nicht über 30 cm lang, 10 cm breit und 10 cm hoch und nicht schwerer als 1 kg sein. Die Kästchen müssen aus Holz oder Metall hergestellt sein; bei Holzkästchen muss die Wandstärke mindestens 8 mm betragen. Die Kästchen sind kreuzweise zu umschneiden, die Enden des Bindhabens unter einem Siegel in seinem Lack mit eigenartigem Abdruck zu vereinigen. Außerdem sind die Kästchen auf den vier Seitenflächen mit über-

einstimmenden Siegelabdrücken zu versiegeln; die obere und untere Seite ist befußt Aufnahme der Aufschrift, der Wertangabe und der Dienststempelabdrücke mit weisem Papier zu beschließen. Begleitadresse nicht erforderlich, wohl aber Post-Zahlsatzklärungen in derselben Zahl wie bei Paketen nach demselben Bestimmungslande. Briefe, in Umlauf befindliche Münzen, Banknoten, auf den Inhaber lautende Wertpapiere, sowie Dokumente und Geschäftspapiere sind von der Versendung in Kästchen ausgeschlossen. Transfowang.

Nach welchen Ländern Briefe und Kästchen mit Wertangabe zulässig sind, die näheren Angaben zur Berechnung des Portos und sonstige außergewöhnliche Bestimmungen, insbesondere auch über die Gültigkeit der Gilbestellung, ergibt nachstehender Tarif.

**Tarife für Wertbriefe und Wertkästchen (Auszug).**

Nach	Meibetrag der Wertangabe	Porto für Briefe mit Wertangabe	Versicherungsgebühr für Briefe und Kästchen für je 240 M.	Bemerkungen**)
Aegypten: a) über Triest . . . . .	unbeschränkt bei Wertbriefen; 9000 M. bei Kästchen. 8000 M.	wie für Einschreibbrief gleichen Gewichts.	2 M. 20 Pf.	20 Pf.
b) über Italien . . . . .	8000 M.	2 M. 40 Pf.	24 Pf.	N. 1000 Franken.
Argentinien . . . . .	8000 M.	1 M. 60 Pf. 80 Pf.	16 Pf. 8 Pf.	Rur nach bestimmten Orten. E. N. 1000 Franken.
Belgien . . . . .	8000 M.	—	—	Stein Transfowang. Selbstfälle dürfen in die Wertbriefe eingelagert werden.
Bohmen-Herzegowina . . . . .	unbeschränkt	65 Pf. Netzgewicht 250 g	nur als Pakete zulässig. deutsch-öster. 5 Pf. für je 300 M. mindest. 10 Pf., boh.-herzegow. 4½ Pf. für je 250 M.	E. nach Postorten.
Britische Kolonien bei den Postanstalten zu erfragen.				
Bulgarien . . . . .	8000 M.	1 M. 60 Pf.	16 Pf.	E. nicht nach allen Orten; N. 530 Pejas Gold.
Chile nicht nach allen Orten zulässig . . . . .	8000 M.	1 M. 60 Pf.	16 Pf.	
China:				
a) Hanfau, Nanking, Peking, Schanghai, Tientsin, Tschinkiang, Tsianfu, Weihaiwei (Deutsche Postanstalten)	8000 M.	2 M. 40 Pf.	24 Pf.	N. 800 M.
b) Salagan, Peking, Tientsin, Tschingutschat, Urum (Russische Postämter)	96000 M.	—	8 Pf.	3) über die Bedingungen der Versendung von Wertbriefen nach Griechenland, Montenegro und dem öster. Okkupationsgebiet sowie nach Serbien für Sendungen mit unbefristeter Wertangabe erteilen die Postanstalten Auskunft.
c) Lui Kung Tau, (Wei-hei-wai) Ningpo . . . . .	2400 M.	—	32 Pf.	
d) Hoihao, Menglien, Falhoi, Hsun-nan-Tou (indochinesische Postanstalten)	8000 M.	2 M.	20 Pf.	+ Die Briefe dürfen Geldstücke enthalten. Wertkästchen nach Grönland u. Island nicht zulässig. E. (nach darüber, Grönland, Island nicht). F. N. 720 Kronen (jedoch nicht n. Grönld.)
Dänemark mit Jæland, Faröer, Grönland . . . . .	unbeschränkt	wie für Einschreibbriefen gleichen Gewichts	8 Pf.	
Dän. Antillen . . . . .	8000 M.	1 M. 60 Pf.	16 Pf.	
Deutsch-Ostafrika . . . . .	8000 M.	2 M. 40 Pf.	24 Pf.	Rücknahme zulässig bis 600 Gulden.
Erythrea* (ital. Kolonie, nur nach Adab, Ghinda, Rassana, Asmar) . . . . .	8000 M.	2 M. 40 Pf.	24 Pf.	* E. F. N. 1000 Franken.
Franzreich mit Monaco u. Algerien <sup>1)</sup> . . . . .	8000 M.	80 Pf.	8 Pf.	<sup>1)</sup> E. F. N. 1000 Franken.
Französische Kolonien . . . . .	8000 M.	2 M. 20 Pf.	20 Pf.	E.
Griechenland <sup>2)</sup> . . . . .	unbeschränkt	1 M. 20 Pf.	† †	†† Deutlich-Österr. 5 Pf. für je 300 M., mindestens 10 Pf., Seever sicherungsgebühr 8 Pf. für je 240 M.
Großbritannien und Irland <sup>3)</sup> . . . . .	8000 M.	1 M. 40 Pf.	12 Pf.	E. N. 400 Den.
Japan mit Formosa u. Jap. Sachalin: über Italien . . . . .	8000 M.	2 M. 40 Pf.	24 Pf.	E. F. N. 1000 Franken.
über Frankreich . . . . .	8000 M.	2 M.	20 Pf.	
Indien (Brit.) . . . . .	2400 M.	1 M. 20 Pf.	24 Pf.	
Italien . . . . .	8000 M.	1 M. 20 Pf.	12 Pf.	
Kamerun <sup>4)</sup> , zulässig nach Duala, Kribi, Victoria . . . . .	8000 M.	1 M. 60 Pf.	16 Pf.	N. 800 M. Einlage v. Geldstücken gestattet.
Königschon, nach Litsun, Syfang, Tüng-tau . . . . .	8000 M.	2 M. 40 Pf.	24 Pf.	E. N. 800 M.
Luxemburg . . . . .	8000 M.	60 Pf.	8 Pf.	N. 800 M.
Morocco (Deutsche Postanstalten) . . . . .	8000 M.	1 M. 60 Pf.	16 Pf.	* Röhres bei d. Postanstalten.
Montenegro <sup>5)</sup> . . . . .	unbeschränkt	2 M.	20 Pf.	E. F. N. 480 Gulden.
Niederlande . . . . .	20000 M.	80 Pf.	8 Pf.	N. 720 Kronen.
Norwegen: a) über Sognit . . . . .	unbeschränkt	—	12 Pf.	
b) über Dänemark . . . . .	8000 M.	2 M.	16 Pf.	
Portugal mit Madeira, Azoren . . . . .	8000 M.	2 M.	16 Pf.	E. N. 800 M.
Portugiesische Kolonien* . . . . .	8000 M.	3 M. 20 Pf.	28 Pf.	E. 32 Pf. für Wertkästchen
Rumänien . . . . .	unbeschränkt	1 M. 20 Pf.	12 Pf.	N. 1000 Gul.
Rußland mit Finnland . . . . .	96000 M.	—	8 Pf.	
Schweden . . . . .	unbeschränkt	—	12 Pf.	8 Pf. über Sognit.   E. Gothenburg, Malmö, N. 720 Kronen.
Schweiz . . . . .	unbeschränkt	80 Pf.	8 Pf.	12 Pf. über Dänemark, Stockholm. N. 720 Kronen.
Serbien (mit Serbien besteht außerdem ein Sonderabkommen, nähere Auskunft erteilen die Postanstalten) . . . . .	unbeschränkt	1 M. 20 Pf.	12 Pf.	E. nach Postorten, N. 1000 Franken.
Spanien . . . . .	8000 M.	—	12 Pf.	
Tripolis (ital. Postämter in Benghasi u. Tripolis) . . . . .	8000 M.	2 M. 40 Pf.	20 Pf.	F. N. 1000 Franken.
Türkei (deutsche Postanstalten) . . . . .	8000 M.	6½ M. 20 Pf.	24 Pf.	N. 800 M., bzw. 1000 Franken.
Türkei (österreich. Postanstalten) . . . . .	unbeschränkt	2 M.	20 Pf.	N. 1000 Franken.
Tunis (über Frankreich) . . . . .	8000 M.	2 M.	20 Pf.	Während bei d. Postanstalten.

\*\*) E. = Gilbestellungen zulässig (Gebühr 25 Pf. vom Absender zu entrichten). F. = (Bell-) Frankozettel zulässig.

N. = Rücknahme zulässig bis . . .